

Musterhygieneplan Corona für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 und der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII

Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Besprechungsräume und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
5. Wegeführung

Vorbemerkungen

Der vorliegende Musterhygieneplan Corona dient als Grundlage für die (einrichtungsbezogenen) zu erarbeitenden Hygiene- und Abstandskonzepte der Einrichtungen der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit nach den §§ 11, 12 und 13.1 SGB VIII. Einrichtungsleiterinnen und Einrichtungsleitern sowie alle anderen Beschäftigten der Einrichtungen obliegt es dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher die Hygienehinweise mit der gebotenen Sorgfalt ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Einrichtungen sowie alle Besucherinnen und Besucher sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. die des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtigste Maßnahmen

- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben

- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Besucherinnen und Besucher sowie des Personals, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene:

a) Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang;

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Wer einen Mund-Nasen-Schutz tragen möchte, soll dennoch den von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen einhalten.

2. Raumhygiene: Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Besprechungsräume und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch in den Einrichtungen ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass z.B. Tische in Räumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger junge Menschen in den Jugendfreizeiteinrichtungen zugelassen sind, als im Normalbetrieb. Gruppenangebote sind nur bei Einhaltung der Abstandsregelungen möglich.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens stündlich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In jeder Einrichtung steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden (z.B. Edelstahlspülen).

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in den Jugendfreizeiteinrichtungen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Jugendfreizeiteinrichtungen)

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen sollen Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

4. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die besonderen Risikogruppen angehören (siehe auch: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) können nur auf eigenen Wunsch, nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes, zu einer pädagogischen Begleitung von Gruppenangeboten in Einrichtungen herangezogen werden. Hierzu ist ggf. eine formlose schriftliche Eigenerklärung vorzulegen. Weitergehende Festlegungen der jeweiligen Arbeitgeber sind zu berücksichtigen.

Besucherinnen und Besucher, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet sind (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), können die Einrichtung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Die Besucherinnen und Besucher sind darüber in geeigneter Weise aufmerksam zu machen (Aushänge, Begrüßungsgespräche u.a.).

5. Wegeführung

Die Jugendfreizeiteinrichtungen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Wenn möglich sollten die Zugangswege als Einbahnwege organisiert werden, so dass ein kontrollierter Zugang ermöglicht wird.